



# MET info

*Zeitschrift für Metrologie*

*Sonderdruck/Januar 2013*



**Mengenangaben von  
Waren neu geregelt**

# Mengenangaben von Waren neu geregelt

*Praktisch alle Produkte unseres täglichen Bedarfs werden abgewogen, direkt im Offenverkauf, wenn wir sie auswählen, oder aber vorgängig beim Hersteller, wenn es sich um Fertigpackungen handelt. In beiden Fällen müssen wir darauf zählen können, dass die Menge richtig gemessen und angegeben ist. Die gesetzliche Grundlage, die Mengenangabeverordnung, wurde totalrevidiert und tritt auf 1. Januar 2013 in Kraft. Ein alltäglicher Einkaufsbummel soll veranschaulichen, wie stark unser tägliches Leben von dieser Verordnung betroffen ist und was mit ihr alles ändert.*

HANS-PETER VATERLAUS

Zuverlässiges und genaues Messen ist nicht nur für Hersteller, Importeure und Händler wesentlich, sondern auch für uns Konsumenten und Konsumentinnen. Damit wir darauf vertrauen können, dass Fertigpackungen bezüglich der Mengenangaben richtig gekennzeichnet und die angegebenen Füllmengen korrekt sind, regelt der Gesetzgeber diese Angaben. Dadurch wird redlicher Handel und Schutz vor unlauterem Wettbewerb gewährleistet. Der Bundesrat hat entschieden, die heute gültige Deklarationsverordnung [1] aus dem Jahre 1998 per 1. Januar 2013 durch die Mengenangabeverordnung vom 5. September 2012 (MeAV) [2] abzulösen. Mit dieser Revision wird der technischen Entwicklung Rechnung getragen und gleichzeitig das Schweizer Regelwerk den internationalen Gegebenheiten angepasst.

## Das neue Regelwerk für Mengenangaben

Gemäss Artikel 14 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2011 über das Messwesen [3] regelt der Bundesrat den Inhalt und die Form der Mengenangabe. Darüber hinaus kann er Vorschriften über die Füllmenge und die Verpackung erlassen. Mit der neuen Mengenangabeverordnung [2] konkretisiert der Bundesrat diese gesetzlichen Vorgaben.

Im Einzelnen findet man in der neuen Verordnung Vorschriften über:

- die Mengenangaben im Offenverkauf und auf Fertigpackungen,
- die Kennzeichnung von Fertigpackungen,
- die Verfahren für die Prüfung der Mengenangaben,
- die Anforderungen an Massbehältnis-Flaschen,
- die Verantwortlichkeiten des Herstellers oder Importeurs und
- die Aufgaben und Befugnisse der Vollzugsorgane.

Gleichzeitig mit der bundesrätlichen Verordnung wird auch eine Departementsverordnung MeAV-EJPD [4] in Kraft treten. In dieser Departementsverordnung werden Details geregelt, die öfter ändern können, wie zum Beispiel die Liste der zum Stückverkauf zugelassenen Produkte.

## Mengenangaben im Offenverkauf

Um die Neuerungen der Mengenangabeverordnung etwas zu beleuchten, begeben wir uns auf einen Einkaufsbummel. Erste Station ist die Metzgerei. Dort erstehen wir 150 Gramm



1 Verpackungsmaterial gehört zur Tara.

Bündnerfleisch im Offenverkauf. Der Metzger schneidet das getrocknete Fleisch, legt die Scheiben auf ein Papier und wiegt am Schluss alles zusammen. Dies war bis anhin zwar toleriert – die alte Deklarationsverordnung liess bis zu 3 % Verpackungsmaterial zu – ist aber unter der neuen Mengenangabeverordnung nicht mehr zulässig.

Der Offenverkauf von messbaren Waren, typischerweise Lebensmittel, wie Fleisch, Wurstwaren, Käse oder Früchte, muss nach der Nettomenge erfolgen. Heute verfügen die meisten Waagen über eine Taravorrichtung, die es erlaubt, das Gewicht der Packung vom Gesamtgewicht abzuzählen. Unter Berücksichtigung einer einjährigen Übergangsfrist wird es nach dem 31. Dezember 2013 nicht mehr erlaubt sein, die Verpackung beim



2 Grosszügige Übergangsfrist bis 2017 für Hofläden und Marktstände.



3 Der Detailhandel darf Säckchen bis 2 g bei der Selbstbedienung zur Ware schlagen.

Offenverkauf mitzuwägen. Die Übergangsfrist wird für Verkäufe im Hofladen oder an Marktständen grosszügiger sein, da an diesen Orten oft noch Waagen ohne Tarafunktion im Einsatz stehen. Aber auch hier darf nach dem 31. Dezember 2017 für die Preisbestimmung die Verpackung nicht mehr mitgewogen werden.

Einen ganz speziellen Fall bezüglich Tararegelung finden wir bei Käse. Hier gibt es Produkte, deren Verpackung nicht vom essbaren Teil getrennt werden kann. Der Vacherin Mont d'Or etwa wird von einem Holzreifen umfasst. Die Angabe des Gewichtes inklusive Verpackung ist hier erlaubt, es muss aber klar ausgewiesen werden, dass es sich um eine Bruttoangabe handelt.

#### Offenverkauf von Waren nach Stückzahl

Immer noch in der Gemüseabteilung, gleich neben den Tomaten, liegen Ananas. Deren Preis ist pro Stück angegeben. Es stellt sich die Frage, warum die Tomaten abgewogen werden müssen, während die Ananas per Stück verkauft werden. Steht nicht im Messgesetz, dass alle Waren in gesetzlichen Masseneinheiten anzugeben sind?

Hier kommt die Departementsverordnung MeAV-EJPD zum Zug. Sie legt fest, welche Ware im Stückverkauf angeboten werden darf. Im Supermarkt ist diese Liste relativ beschränkt, dort, wo Einzelstücke zum sofortigen Verzehr im Angebot sind, wird dies grosszügiger gehandhabt. Ohne diese Regelung wäre es Kiosken am Bahnhof nicht mehr möglich, Reisenden Äpfel oder Bananen anzubieten.

Weiter gehts zum Bäcker. Auch er bietet Waren im Stückverkauf an. Und auch er kann sich auf Vorschriften in der MeAV-EJPD stützen: Bäckereiprodukte – wie übrigens auch Wurstwaren und Käsespezialitäten – bis zu einem Gewicht von 150 g müssen nicht abgewogen werden, sondern können nach Stück verkauft werden. Dasselbe gilt schliesslich für Pralinen und Schokolade-Konfiseriewaren, süsse Lebensmittel und Kakaoerzeugnisse bis zu einem Gewicht von 50 g.



4 Bei Waren die zum Sofortverzehr verkauft werden, ist der Stückverkauf gestattet.

#### Mengenangaben bei Fertigpackungen

In unserem Einkaufskorb liegen mittlerweile lauter Produkte, die im Offenverkauf angeboten werden. Wir haben gesehen, dass die MeAV ganz verschiedene Aspekte für diese Art von Verkauf regelt. Damit aber nicht genug. Eine erhebliche Zahl von Erzeugnissen werden in den Verkaufszentren vorverpackt aufgelegt, sei es in immer den gleichen Mengen wie etwa Milch oder Zucker oder sei es in Packungen, deren Menge sich unterscheiden wie Steaks oder vorverpackter Käse. Auch hierzu legt die MeAV Regeln fest, die hier kurz erläutert werden sollen.

#### Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge

Weiter geht es auf unserem Einkaufsbummel. Wir greifen zu einer Packung Spaghetti auf der 1 kg steht. Welche Anforderungen gelten hier?

Die MeAV regelt, dass auf jeder Fertigpackung klar und deutlich die Nennfüllmenge aufgedruckt sein muss. Ferner muss ersichtlich sein, was die Fertigpackung enthält sowie wer der Hersteller oder der Importeur ist. Im Gegensatz zur bisherigen Verordnung ist in der neuen Mengenangabeverordnung die Schriftgrösse der Mengenangabe in Funktion der Nennfüllmenge gesetzlich vorgegeben und entspricht der gesetzlichen Regelung der EG [6]:

Nennfüllmenge bis 50 g oder 5 cl	Mind. 2 mm
Nennfüllmenge > 50 g oder 5 cl bis 200 g oder 20 cl	Mind. 3 mm
Nennfüllmenge >200 g oder 20 cl bis 1000 g oder 100 cl	Mind. 4 mm
Nennfüllmenge ab 1000 g oder 100 cl	Mind. 6 mm

Betreffend der Mengenangabe müssen die Fertigpackungen drei Anforderungen erfüllen:

- Die Füllmenge der Fertigpackungen darf im Mittel nicht kleiner sein als die Nennfüllmenge. Diese Anforderung wird oft auch als Mittelwertanforderung oder Durchschnittsprinzip bezeichnet.



5 Fertigpackungen mit gleicher Nennfüllmenge sind exakt verpackt.

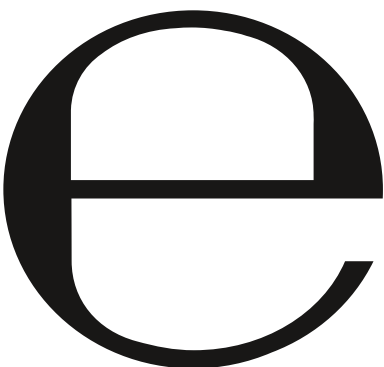


7 Waren mit Schwund verlieren durch Wasserverlust an Gewicht.

- Zweitens darf nur eine geringe Zahl von Fertigpackungen die in Tabelle 1 definierten Toleranzwerte überschreiten.
- Schliesslich darf keine Fertigpackung die zulässige Minusabweichung gemäss Tabelle 1 um mehr als das Doppelte übersteigen.

**Das europäische Konformitätskennzeichen «e»**

Bei einer grossen Anzahl industriell hergestellter Fertigpackungen steht in unmittelbarer Nähe der Nennfüllmenge das Zeichen «e». Es handelt sich um das europäische Konformitätskennzeichen. Mit dem Anbringen des Zeichens bestätigt der Hersteller, dass die Fertigpackung den Anforderungen der europäischen Richtlinie [6] entspricht. Da es sich um harmonisierte Anforderungen handelt, können die Produkte in der EU frei zirkulieren. Auch die Schweiz ist in dieses System eingebunden und auch Schweizer Hersteller können – so ihre Produkte die Anforderungen einhalten – das Zeichen anbringen. Das Zeichen ist für Mengen zwischen 5 g bis 10 kg (5 ml bis 10 L) vorgesehen und muss mindestens die Grösse von 3 mm aufweisen. Das Anbringen des «e» Zeichens ist für Hersteller von Fertigpackungen freiwillig.



6 Das europäische Konformitätskennzeichen.

**Besondere Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge**

Um sich der Vielfalt der Fertigpackungen bewusst zu werden, reicht es, sich im Supermarkt etwas umzusehen. Von Rasierschaum, über Zitronen im Netz bis hin zum Wein, bei all diesen Produkten handelt es sich um Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge. Und so unterschiedlicher Natur die vorverpackten Produkte sind, so mannigfaltig ist auch die Liste der Spezialregelungen.

Bei den Zitronen steht auf der Etikette 750 g drauf. Auf ganz natürliche Weise hat das Gewicht durch Schwund abgenommen, seit die Früchte abgepackt wurden. Die MeAV regelt den Referenzzeitpunkt, zu welchem die Mengenangabe stimmen muss und die zulässigen Austrocknungsverluste bei solchen Waren. Tragen die Fertigpackungen das europäische Konformitätskennzeichen «e» gilt das erste Inverkehrbringen in einem Mitgliedstaat der EU als Referenzzeitpunkt. In den übrigen Fällen gilt das erstmalige zur Verfügung machen in der Schweiz als relevanter Zeitpunkt. In der MeAV-EJPD [4] ist festgelegt, wie das theoretische Nettogewicht auf den massgebenden Zeitpunkt zurückgerechnet werden kann, basierend auf einer Tabelle mit diversen Früchten und Gemüsen und deren relativer

Nennfüllmenge in g oder ml	Zulässige Minusabweichung in % der Nennfüllmenge	Zulässige Minusabweichung in g oder ml
5 bis 50	9	–
50 bis 100	–	4,5
100 bis 200	4,5	–
200 bis 300	–	9
300 bis 500	3	–
500 bis 1000	–	15
1000 bis 10 000	1,5	–
10 000 bis 15 000	–	150
15 000 bis 50 000	1	–

Tab 1 Zulässige Minusabweichungen.



8 Nettogewicht und Abtropfgewicht. Beide Angaben gehören auf die Etikette.

Gewichtsabnahme in Promille pro Tag. Der Warenverlust durch Austrocknung, welcher bei Fertigpackungen von gewissen Früchten und Gemüse wie Mandarinen, Orangen, Blumenkohl etc. beträchtlich sein kann, muss von den Konsumentinnen und den Konsumenten in Kauf genommen werden.

Cornichons, die wir eben auch noch in den Warenkorb gelegt haben, stellen einen weiteren Spezialfall dar. Bei Fertigpackungen von Lebensmitteln, welche sich in einer Aufgussflüssigkeit befinden, ist neben der gesamten Nennfüllmenge auch das Abtropfgewicht anzugeben. Als Aufgussflüssigkeit gelten: Wasser, wässrige Lösungen von Zucker oder Salz, Essig sowie bei Obst und Gemüse die entsprechenden Säfte [7]. Für diese Arten von Fertigpackungen gelten weniger strenge metrologische Anforderungen. Sie dürfen nicht auf den Markt gelangen, wenn sie die zulässige Minusabweichung nach Tabelle 1 um den Faktor 2,5 überschreiten. Um das Nettogewicht tiefgekühlter Produkte (Gemüse, Crevetten etc.) zu ermitteln wird ein Sieb eingesetzt. Verständlicherweise darf hier das Eis nicht mitgewogen werden.

Die nächste Station ist die Weinabteilung. Schweizer Wein solls sein. Unsere Wahl fällt auf eine Flasche, auf der 70 cl als Nennfüllmenge angegeben ist. Dies ist eine Schweizer Besonderheit. Fast in allen Staaten darf Wein nur in ganz bestimmten Mengen abgefüllt werden und 70 cl gehört nicht dazu. In einigen Schweizer Weinbauregionen hat aber die 70-cl-Flasche Tradition und eine Anpassung an Europäische Normen gab schon bei den Vorbereitungsarbeiten zur Mengenangabeverordnung Anlass zu Diskussionen. Mit Rücksicht auf die Tradition hat der Bundesrat beschlossen, dass in der Schweiz Wein weiterhin in 70-cl-Flaschen verkauft werden darf. Will ein Schweizer Winzer sein Produkt hingegen in die EU exportieren, muss er sich an die im EG-Recht festgelegten Wertereihen halten. Abbildung 9 zeigt eine 70-cl-Weinflasche, welche das europäische Konformitätskennzeichen «e» trägt. Diese Kombination ist unzulässig und in den vergangenen Jahren mussten in der Schweiz diverse solche Weine beanstandet werden.



9 Zusammen unzulässig. Europäisches Konformitätskennzeichen «e» auf einer 70-cl-Weinflasche.

Als nächstes steht ein Haarspray auf unserer Einkaufsliste. Die MeAV regelt ebenfalls die Details für Fertigpackungen von Aerosolen; die Vorschriften sind angepasst an die EG Richtlinie 2007/45/EG [9], damit auch hier die Produkte ohne Handelshemmnisse zirkulieren können. Neben der Nennfüllmenge muss auch das Gesamtfassungsvermögen der Packung angegeben sein, und zwar so, dass diese unverwechselbar sind.

#### Mehrfachpackungen

Bevor wir das Geschäft verlassen, erweckt ein Sonderangebot unsere Aufmerksamkeit: Sechs Packungen Kaugummi sind in einer Mehrfachpackung zusammengefasst. Wie sieht es hier mit der Mengenangabe aus, wie müssen Mehrfachpackungen beschriftet sein? Die derzeitige Deklarationsverordnung deckt dieses Thema nur ungenügend ab, was immer wieder zu Fragen führte. Die neue Mengenangabeverordnung orientiert sich in dieser Hinsicht an der EG Richtlinie 2000/13/EG [7], an der Verordnung Nr. 1169/2011 der EG [5] sowie an den Empfehlungen der OIML R 79 [8].



10 Mehrere Packungen verpackt: Die Mehrfachpackung.



11 Das Gewicht bei Zufallspackungen variiert von einer Packung zur anderen.

**Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge (Zufallspackungen)**

Industriell werden aber nicht nur Packungen hergestellt, deren Nennfüllmenge immer identisch ist. Speziell Fleischwaren, aber auch Käse werden in Portionen vorverpackt, deren Menge von einer Packung zur anderen variiert. Man spricht hier von Zufallspackungen. Auch diese fallen in den Geltungsbereich der Mengenangabeverordnung.

Ob die Mengenangabe der vorverpackten Fleischkäse, die wir eben ausgewählt haben, den Anforderungen entsprechen, kann mit Hilfe der Tabelle 2 festgestellt werden. Sie gibt die zulässigen Minustoleranzen bei dieser Art von Produkten an. Diese Werte wurden von der Arbeitsgruppe 6 der WELMEC erarbeitet und dürften künftig auch von der OIML in ihren Richtlinien übernommen werden. Somit verfügt die Schweiz über Vorschriften, die international abgestimmt sind.

Immer populärer werden Fertiggerichte, die aus verschiedenen Nahrungsmitteln bestehen. Die neue Verordnung sieht vor, dass bei Gerichten, die aus verschiedenen, voneinander gesondert abgefüllten Nahrungsmitteln bestehen, die gesamte Füllmenge angegeben werden muss.

**Pflichten der Hersteller, der Importeure und weiterer Personen Verantwortlichkeiten**

Wer ist für die Einhaltung der Vorschriften der MeAV eigentlich zuständig, wer verantwortlich? Im Offenverkauf sind es jene Personen, welche uns die Waren anbieten und verkaufen.

Nennfüllmenge	Minusabweichung
<500 g	2.0 g
500 g bis < 2000 g	5.0 g
2 kg bis 10 kg	10.0 g

Tab 2 Zulässige Minusabweichungen bei Zufallspackungen.

Typischerweise der Metzger, der uns das Bündnerfleisch schneidet und verkauft, die Verkäuferin im Detailhandel, der Marroni-Verkäufer oder auch die Marktfräule, die ihr Gemüse am Wochenmarkt anbietet.

Bei den Fertigpackungen ist der Hersteller für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich, sofern eine Fertigpackung in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in der Schweiz hergestellt und verkauft wird. Wird hingegen die Fertigpackung in einem Drittstaat hergestellt und in die Schweiz oder auch in die europäische Gemeinschaft eingeführt, ist der Importeur dafür verantwortlich, dass seine Produkte gesetzeskonform sind

**Pflichten**

Die neue Mengenangabeverordnung weist neue Pflichten den Herstellern und Importeuren zu. Die MeAV entspricht in wesentlichen Punkten der EG Richtlinie 76/211/EWG [6]. Die Hersteller müssen sicherstellen, dass die Menge der Ware in einer Fertigpackung der deklarierten Nennfüllmenge entspricht. Die Ergebnisse der Qualitätssicherung werden aufgezeichnet und müssen für die zuständigen Kontrollinstanzen aufbewahrt werden.

**Behördliche Kontrollen**

Wie bis anhin auch, sind die Kantone für den Vollzug der Mengenangabeverordnung zuständig. Die Kantone haben diese Aufsichtsaufgabe den kantonalen Eichmeistern oder den kantonalen Inspektoren übertragen. Diese kontrollieren den Offenverkauf und überprüfen mit Stichproben Mass- und Mengenangaben auf Fertigpackungen. Die Stichprobenprüfung von Fertigpackungen erfolgt in der Regel in der Produktion des industriellen Herstellers selber oder im Lager des Importeurs. Die Kontrollen erfolgen bei beiden jährlich. Nur alle zwei Jahre kontrolliert werden sogenannte gewerbliche Hersteller, Betriebe,



12 Bei Fertiggerichten ist die gesamte Füllmenge anzugeben.

die Fertigpackungen herstellen und diese überwiegend selbst verkaufen. Dies korreliert übrigens mit der gesetzlichen Vorgabe für das Eichen nichtselbsttätiger Waagen bei Bäckereien, Metzgereien etc.

#### Fazit

Die neue MeAV regelt mehr als man denkt, nimmt die Hersteller vom In- und Ausland in die Pflicht und gewährleistet redlichen Handel. Übrigens, was in dieser neuen Mengenangabeverordnung nicht erfasst ist, lässt sich an einer Hand abzählen. Es sind dies:

- Fertigpackungen mit einer Nennfüllmenge von weniger als 5 g oder 5 ml,
- Fertigpackungen von Arzneimitteln der Abgabekategorie A, B und C gemäss Arzneimittelverordnung vom 17. Oktober 2001,
- Waren, die gratis oder als Zugabe zur eigentlichen Leistung abgegeben werden und
- Tinten- und Tonerpatronen für Drucker.

Die neue Verordnung über die Mengenangabe im Offenverkauf und auf Fertigpackungen ist das Resultat intensiver Abklärungen der Bedürfnisse nicht nur der Hersteller, der Detailhändler und Verbänden in der Schweiz sondern auch der verschiedenen Organisationen, die sich für den Konsumentenschutz einsetzen. Das METAS ist der Überzeugung, dass die neuen gesetzlichen Regelungen einen ausgewogenen Kompromiss für alle involvierten Parteien darstellen.

#### Referenzen

- [1] Deklarationsverordnung vom 8. Juni 1998, AS 1998 1614, 2010 2631.
- [2] Mengenangabeverordnung (MeAV) vom 5. September 2012, SR 941.204; AS 2012 5275.
- [3] Messgesetz vom 17. Juni 2011, BBl 2011 4865.
- [4] MeAV-EJPD vom 10. September 2012, SR 941.204.1; AS 2012 5301.
- [5] Verordnung 1169/2011 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011.
- [6] Richtlinie 76/211/EWG vom 20. Januar 1976.
- [7] Richtlinie 2000/13/EG vom 20. März 2000.
- [8] Empfehlungen der OIML R 79 (Ausgabe 1997).
- [9] Richtlinie 2007/45/EG vom 5. September 2007.
- [10] Empfehlungen der OIML R 87 (Ausgabe 2004).



Dr. Hans-Peter Vaterlaus,  
Schweizerischer Eichdienst,  
Tel. +41 31 32 33 304,  
hans-peter.vaterlaus@metas.ch.

Sonderdruck aus METinfo 2/2012, Oktober 2012

**Bundesamt für Metrologie METAS**  
Lindenweg 50, CH-3003 Bern-Wabern, Telefon +41 31 32 33 111, [www.metas.ch](http://www.metas.ch)